

Parlamentarische Bürgerinitiative
betreffend die
Direktwahl der Landes- und Bundesschülervertretung durch die
OberstufenschülerInnen der österreichischen AHS, BMHS und BS

Parlamentarische Bürgerinitiative betreffend die Direktwahl der Landes- und Bundesschülervertretung durch die OberstufenschülerInnen der Österreichischen AHS, BMHS und BS, zeitgleich mit den SchulsprecherInnenwahlen an den Schulen, auf eigenen Landes- und Bundes-Stimmzetteln.

Seitens der EinbringerInnen wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz angenommen, da 1990 ein Bundesgesetz zur Bildung von Landes- und Bundesschülervertretung beschlossen wurde, und zwar das

„**Bundesgesetz vom 16. Mai 1990 über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungengesetz – SchVG), BGBl. Nr. 284/1990**, § 1.: Bei jedem Landesschulrat ist eine Landesschülervertretung, beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind eine Bundesschülervertretung und eine Zentrallehranstaltenschülervertretung zu errichten“.

ANLIEGEN:

Der Nationalrat wird ersucht, gesetzliche Grundlagen für die direkte Wahl der Landes- und BundesschülerInnenschülervertretung zu schaffen.

Wir fordern die Direktwahl der SchülerInnenvertretungen durch die Oberstufenschüler auf allen Ebenen, ähnlich zu den im Bundespersonalvertretungsgesetz geregelten Personalvertretungswahlen der LehrerInnen, wo an einem Tag Dienststellen-, Landes- und Bundesvertretungen gewählt werden.

Eine Direktwahl bedeutet **politische Bildung, politische Diskussion an den österreichischen Schulen und aktive Teilnahme der SchülerInnen und Schüler, die seit der Senkung des Wahlalters in Bund, Ländern und Gemeinden ab 16 wahlberechtigt sind, an der Wahl ihrer VertreterInnen**. Der jetzige Zustand (SchulsprecherInnen wählen am Ende ihrer Funktionsperiode, es gibt kaum Information darüber und keine Willensbildung an den Schulen) ist für die überwiegende Mehrheit der SchülerInnen undurchschaubar. Die Direktwahl der Schülervertretung wäre eine Chance für mehr Interesse durch aktive Beteiligung der Jugend und **ein Beispiel gelebter Demokratie**.

Über 600 Unterschriften wurden mittlerweile im Parlament übergeben.

(www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0234/index.shtml) und die Initiative kann nun direkt auf der Parlamentswebsite elektronisch unterstützt werden:

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BI/BI_00039/index.shtml#tab-Zustimmungserklaerung

GESETZLICHE GRUNDLAGE DER WAHLEN ZUR SCHÜLERInnenVERTRETUNG (SCHUG) Wahl und Abwahl der Schülervertreter

§ 59a. (1) Die Schülervertreter (§ 59 Abs. 2) sind von den Schülern in **gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl** zu wählen.

(7) Zum Schülervertreter ist gewählt, wer auf **mehr als der Hälfte der Stimmzettel an erster Stelle** gereiht wurde.

(8) Erreicht keiner der Kandidaten die gemäß Abs. 7 erforderliche Mehrheit, so ist eine **Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten durchzuführen, die auf den meisten Stimmzetteln an erster Stelle gereiht wurden**. Wäre danach die Stichwahl zwischen mehr als zwei Kandidaten durchzuführen, entscheidet die Zahl an **Wahlpunkten**, zwischen welchen beiden Kandidaten die Stichwahl durchzuführen ist.

(9) **Stellvertreter eines Schülervertreters** gemäß § 59 Abs. 2 Z 1 bis 4 ist der im ersten Wahlgang mit der **höchsten Zahl an Wahlpunkten** (unter Außerachtlassung der Punktezahl des Schülervertreters) gewählte Kandidat. Stellvertreter des Schulsprechers (§ 59 Abs. 2 Z 5) sind die im ersten Wahlgang mit der höchsten und zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Punktezahl des Schulsprechers) gewählten Kandidaten.

http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug_teil2.xml

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (SchVG)

§ 17. (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alles Wesentliche zu enthalten hat, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen und mit der Wahlausschreibung, dem Wahlverzeichnis und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluss beim Landesschulrat aufzubewahren ist. Jeder Wahlberechtigte kann in diese Akten Einsicht nehmen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen. Darüber hinaus ist es dem Präsidenten des Landesschulrates bekanntzugeben und im Landesschulrat durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Gleichzeitig mit der Mitteilung des Wahlergebnisses sind den Wahlberechtigten die Namen der Landesschulsprecher und deren Stellvertreter der betreffenden Landesschülervertretung bekanntzugeben.

Bundesgesetz vom 16. Mai 1990 über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungengesetz - SchVG)

*Daraus ergeben sich folgende Arbeitsschritte bei der
Stimmenauszählung:*

*1. SchulsprecherInnen-Stimmen (Zahl der 1. Plätze/6 Punkte-Ränge)
50%+1 der abgegebenen Stimmen als Wahlzahl.*

*1.1 Wird sie von keiner Kandidatin/keinem Kandidaten erreicht, kommt
es zur Stichwahl der beiden Bestplazierten am Mo 12. , 8-11:45 in
der Bibliothek*

*2. StellvertreterInnen (Summe der Wahlpunkte 5-1)
Reihung der KandidatInnen entsprechend der erreichten Punktezahl,
wobei die 1. Plätze (6 Punkte) nicht mitgezählt werden*

*2.1 Im Fall einer Stichwahl ist die unterlegene Kandidatin/der
unterlegene Kandidat Schulsprecherstellvertreter und nur die
StellvertreterInnen 3.-6 werden m.H. der Wahlpunkte ermittelt.*

3. Niederschrift in Analogie zum SchVG

Reinhart Sellners Zusammenstellung des SchülerInnen-Vertretungsgesetzes siehe
auch als Powerpoint in <http://www.oeli-ug.at/SchVG.ppt>

WAHL DER UNTERSTUFENSPRECHERIN / DES UNTERSTUFENSPRECHERS

§ 59a. (1) Die Schülervereiter (§ 59 Abs. 2) sind von den Schülern in **gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl** zu wählen.

(2) **Wahlberechtigt sind zur Wahl** (AKTIVES WAHLRECHT, R.S.)

1. des Klassensprechers (Jahrgangssprechers) die Schüler einer Klasse (eines Jahrganges),
1a. **des Vertreters der Klassensprecher die Klassensprecher** der Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen **die Klassensprecher der Unterstufe** (JEDE KLASSE HAT EINE STIMME – KLASSENSPRECHERin, BEI VERHINDERUNG: STELLVERTRETERin, R.S.)

(3) **Wählbar** sind (PASSIVES WAHLRECHT, R.S.)

1. zum Klassensprecher (Jahrgangssprecher) jeder Schüler der betreffenden Klasse (des betreffenden Jahrganges) ab der 5. Schulstufe,

1a. zum Vertreter der Klassensprecher jeder Klassensprecher der Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen **jeder Klassensprecher der Unterstufe**,

(6) Die Wahl ist **mittels zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit** und einheitlichem Format durchzuführen.

(7) Zum Schülervereiter ist gewählt, wer auf **mehr als der Hälfte der Stimmzettel an erster Stelle** gereiht wurde. (BEI UNTERSTUFENSPRECHER/IN: 50%+1 STIMME, ERREICHT NIEMAND 50%+1 KOMMT ES ZUR STICHWAHL ZWISCHEN DEN ZWEI KANDIDATInnEN MIT DEN MEISTEN STIMMEN, BEI STIMMENGLEICHHEIT IN DER STICHWAHL ENTSCHIEDET DAS LOS, R.S.)

Rechte der Schüler (Schulunterrichtsgesetz/SCHUG)

§ 57a. Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

Schülermitverwaltung

§ 58. (1) Die Schüler einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) leiten zu lassen.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülervereitern folgende Rechte zu:

1. Mitwirkungsrechte:

a) das Recht auf Anhörung,

b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schüler allgemein betreffen,

c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,

d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen

Beratungen und Beschlüßfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervereitern,

e) das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,

f) das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

2. Mitbestimmungsrechte:

a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2,

b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers;

c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

Die in Z 1 lit. d und Z 2 genannten Rechte stehen erst ab der 9. Schulstufe zu. (4) Veranstaltungen der Schülermitverwaltung (Abs. 3) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

(3) Im Rahmen der **Mitgestaltung** haben die Schüler gemeinsam jene Aufgaben wahrzunehmen, die über die Mitarbeit des einzelnen Schülers hinausreichen. Als solche kommen Vorhaben in Betracht, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten.

(4) Die Interessenvertretung (§ 58 Abs. 2) und die Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) obliegen 1. dem **Klassensprecher**, soweit sie nur einzelne Klassen betreffen,

3. dem **Schulsprecher bzw. dem Vertreter der Klassensprecher** (Abs. 2 Z 2), soweit sie mehrere Klassen (Abteilungen) betreffen.
Angelegenheiten, die nur einzelne Klassen (oder Abteilungen) betreffen, dürfen gegenüber Schulbehörden, Schulleiter... auch vom Schulsprecher bzw. vom Vertreter der Klassensprecher (UNTERSTUFENSPRECHERin FÜR DIE UNTERSTUFE) wahrgenommen werden. Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen (§ 58 Abs. 2 Z 1 lit. d) ist von den Vertretern der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5) auszuüben.

(5) Die im Abs. 2 genannten Schülervertreter bilden in ihrer Gesamtheit die **Versammlung der Schülervertreter**. Der Versammlung der Schülervertreter obliegt die Beratung über Angelegenheiten der Interessenvertretung der Schüler (§ 58 Abs. 2) und der Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3), soweit diese von allgemeiner Bedeutung sind. Ferner dient die Versammlung der Schülervertreter der Information der Schülervertreter durch den Schulsprecher, den Abteilungssprecher und den Vertreter der Klassensprecher. Die **Einberufung der Versammlung obliegt dem Schulsprecher** (Vertreter der Klassensprecher). Die Versammlungen dürfen **bis zu einem Ausmaß von insgesamt fünf Unterrichtsstunden je Semester**, an Berufsschulen in einem Schuljahr bis zu einem Ausmaß von insgesamt vier Unterrichtsstunden, während der Unterrichtszeit stattfinden. Darüber hinaus dürfen Versammlungen der Schülervertreter während der Unterrichtszeit nur nach vorheriger Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz abgehalten werden, welche nur erteilt werden darf, wenn die Teilnahme von Schülervertretern an der Versammlung wegen für die Schulfahrt benötigter Verkehrsmittel außerhalb der Unterrichtszeit unmöglich ist.

MITARBEIT DER SCHÜLERinnen IM SGA MIT-ENTSCHEIDUNGSRECHTE und BERATUNGSRECHTE

Schulgemeinschaftsausschuß

§ 64. (2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß:

1. die Entscheidung über

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,**
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),**
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),**
- l) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),**
- m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 4),**
- n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

2. die Beratung insbesondere über

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

BERATENDE UNTERSTUFENVERTRETUNG IM SGA (KEIN STIMMRECHT)

(13) An allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses der **Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme** einzuladen.

Quelle: http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug_teil2.xml. Es folgen 2 Flugblätter zur Wahl (Beispiele)

SchülerInnenvertretung

Wahl 2010/11

Wahl der Schulsprecherin/des Schulsprechers

Wahl der zwei StellvertreterInnen

(SchulsprecherIn + StellvertreterInnen arbeiten auch im SGA)

Wahl der drei SGA-Ersatzmitglieder

Freitag 1. Oktober 2010

8:00 – 12:00 in der Bibliothek

Wahlberechtigt sind alle SchülerInnen der Oberstufe



Kandidatinnen und Kandidaten,

meldet euch *bis spätestens*

Donnerstag 23. September 10 Uhr in der 8B melden

Zur Anmeldung in die 8B mitbringen:

A4-Blatt mit Name, Klasse + Foto + 5-10 Sätze über deine Person, warum du kandidierst und mit deinen Ideen für die SchülerInnenvertretung. Aus diesen von euch gestalteten Blättern machen wir eine Info-Zeitung für die WählerInnen, die nächste Woche in die Klassen kommen wird.

Zeitplan

Donnerstag 23.9.10 10 Uhr	letzter Tag für die Anmeldung der KandidatInnen in der
Freitag 24.09.10	Veröffentlichung der KandidatInnenliste
Montag 27.09.10	Wahl-Folder zur Vorstellung der KandidatInnen (mit Fotos + Texten der KandidatInnen, s.o.)
Dienstag 28.9.10 5.+ 6. Stunde (für die Oberstufe)	<u>Was soll die SchülerInnenvertretung in der Schopenhauer ???</u> Diskussion mit den KandidatInnen im Mehrzwecksaal (statt „Klassenlaufen“ der KandidatInnen am Tag vor der Wahl)
Freitag 1.10. 10 8:00 – 12:00	SchülerInnenvertretungswahl in der Bibliothek

Die SchülerInnenvertretungswahl 2010 wird von den SchülerInnen des Wahlpflichtfachs Geschichte (Prof. Sellner) durchgeführt - Wer Fragen hat - die WahlkommissarInnen helfen euch weiter: **Wahlkommission:** Simone GRETIC, Dominik KAPPEL (6B), Felix SCHIFF, Clemens SZEIDENBERGER, Benjamin ZSAK (7B), Florian EICHHORN, Mehmet ERSÖZ, Alexander PRECHT, Fabian RIEBL (8B) + Prof. Sellner

BRG 18, 17. September 2010

Unsere SchülerInnenvertretung

Was ist das? **Wem** nützt das? **Wozu** ist das gut?

Wer war das? **Was** haben die versucht?

Wer könnte das 2010/11 sein?

Information + Diskussion + keine nervenden KandidatInnenreferate

Versammlung der SchülerInnen der Oberstufe

Dienstag 28. September

5. und 6. Stunde

Mehrzwecksaal

Programm:

1. **Info** über die SchülerInnenvertretung, ihre Rechte + Aufgaben am BRG 18 - in Wien (Stadtschulrat) - beim Unterrichtsministerium
2. **Bericht des Schulsprechers** über die Arbeit im vergangenen Schuljahr
3. *„Was will ich, was wollen wir SchülerInnen von ihrer neuen Vertretung?“*
Publikumsdiskussion mit den KandidatInnen

KandidatInnen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

gewählt werden:

1 SchulsprecherIn + 1 StellvertreterIn + 3. SGA-VertreterIn

3 StellvertreterInnen

Wahltag

Freitag 1. Oktober 2010

1.-4- Stunde

Bibliothek

Auszählung 5. Stunde, anschließend Aushang des Wahlergebnisses